

Regelungen Tennissport in NRW ab 05. Juni 2021

Nach aktueller Corona-Schutzverordnung (Stand 26.05.2021)

Bereiche	Regelungen für das Tennisspiel
Stufe 1: 7-Tage-Inzidenz 0 bis 35	
Erlaubter Sportbetrieb	Draußen Einzel, Doppel im Spiel, Wettkampf- und Trainingsbetrieb ohne Begrenzung
Zuschauer	Draußen Bis 100 Zuschauer mit einfacher Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, E-Mail oder Tel. Nr. aller Personen digital/schriftlich erfasst und 4 Wochen gespeichert) und Mindestabstand Ab 101 Zuschauer: 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität* mit fest zugewiesenen Sitz- und Stehplätzen bei Einhaltung des Mindestabstands und einfacher RV
Duschen und Umkleiden	Geöffnet mit <ul style="list-style-type: none"> • Max 4 Personen pro Umkleideraum • Mindestabstand • Hygienevorschriften
Vereinsgastronomie	Außergastronomie ohne Negativtestnachweis, Innengastronomie mit Negativtestnachweis oder GeGe Nachweis <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung fester Sitz- oder Stehplatz • Einfache Rückverfolgbarkeit, • Mindestabstand • Einhaltung der sonstigen Hygienevorschriften <p>Wenn auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt, entfällt für die Innengastronomie der Negativtestnachweis.</p>

Es zählt der Inzidenzwert des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt: Bekanntgabe MAGS per Allgemeinverfügung, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten die Schutzmaßnahmen bei Inzidenzen >50, >100, >165 nach IfSG gelten, bzw. bei Unterschreitung wieder außer Kraft gesetzt werden. Die Allgemeinverfügung findet sich unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>.

Abweichend der Regelungen des Bundes und des Landes NRW können die Kreise, bzw. kreisfreien Städte auch weitergehende Maßnahmen festlegen, die über die genannten Regelungen hinaus gehen. Bitte halten Sie sich hierzu über die Regelungen in Ihrer zuständigen Kommune (z.B. über die Stadt- und Kreissportbünde) informiert.